

**Im Februar 2008 hatten wir aktuelle Themen  
zum Versicherungsrecht für Sie vorbereitet:**

**Reform des Versicherungsvertragsgesetzes**

Zum 01.01.2008 trat das neue Versicherungsvertragsgesetz in Kraft. Die Änderungen (VVG, BGBl I, 2631) stärken die Rechte der Verbraucher gegenüber Versicherern und verbessern die Transparenz im gesamten Versicherungsrecht.

Zu den bedeutendsten Änderungen zählen u.a.:

**Erweiterte Beratungs- und Dokumentationspflicht**

In Zukunft obliegt Versicherern, Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern die Pflicht zur Beratung vor Vertragsschluss und deren Dokumentation. Der Rat ist zu begründen und gem. § 6 I 1 VVG den Wünschen und Bedürfnissen des Kunden anzupassen.

Die Dokumentation der Beratung muss dem Kunden in Textform ausgehändigt werden.

**Direktanspruch gegen Haftpflichtversicherung**

Besteht die Pflicht, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, soll der geschädigte Dritte zukünftig einen Direktanspruch gegen den Versicherer haben, aber nur im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes oder wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet und mangels Masse abgewiesen wurde oder der Aufenthaltsort unbekannt ist.

**Neudefinition des Rückkaufswerts in der Lebensversicherung**

Als Rückkaufswert ist mindestens der Betrag des Deckungskapitals einzusetzen, dass sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Betriebskosten auf die ersten fünf Jahre ergibt.

**Widerrufsrecht**

Das neue VVG kennt nunmehr einzig ein allgemeines Widerrufsrecht, das einheitlich für alle Versicherungsnehmer und alle Vertriebswege geregelt ist. Sonderregelungen gelten für die Lebens- und Krankenversicherung. Es gilt für alle eine zweiwöchige Widerrufsfrist, deren Beginn auf den Zugang des Versicherungsscheines abstellt.

**Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzip**

Während der Versicherer bei einer vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung stets vollständig leistungsfrei bleiben soll, tritt bei einer grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung oder Herbeiführung des Versicherungsfalls an die Stelle des Alles-oder-Nichts-Prinzips eine Quotelung: Der Versicherer wird im Verhältnis zum jeweiligen Grad des Verschuldens leistungsfrei.

*(Da diese Reform diverse Änderungen umfasst, wurde hier lediglich ein Auszug aus einem Teil der Reform wiedergegeben. Sollten Sie weitere Informationen wünschen bitten wir Sie mit uns in Kontakt zu treten)*

NJW, 52-2007, Langheid, Die Reform des VVG

## **Aktuelle Urteile**

**Ein Unfall "in Ausübung des Dienstes" liegt vor, wenn Beamter während der Dienstzeit in seinem Dienstgebäude zu Schaden kommt.**

Befindet sich der Beamte während des Unfalls in seinem Dienstgebäude und ereignet sich der Unfall während der Dienstzeit, geschieht der Unfall in der Regel "in Ausübung des Dienstes", denn der Beamte befindet sich im grundsätzlich unfallfürsorgerechtlich geschützten Bereich. (dtr)

BVerwG, Urteil vom 15.11.2007, 2 C 24.06

**Keine verjährungshemmende Verhandlung durch jedes Schreiben an Haftpflichtversicherung**

Nicht jedes Schreiben, mit dem der Geschädigte sich an den Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherung wendet, eröffnet die Verjährung hemmende Verhandlungen. Verhandlungen werden durch ein Schreiben insbesondere dann nicht eröffnet, wenn die Verhandlungen bereits im Vorjahr abgeschlossen worden waren und der Geschädigte keine berechnete Aussicht auf Wiederaufnahme der Verhandlungen haben kann.

OLG Naumburg, Beschluss vom 05.10.2007, 1 W 14/07